

Abschrift

2 D 419/37

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann M L in Berlin
50, ,

wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom
2. Mai 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt,

die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,

Dr. Kutzner, Dr. Menges,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver=
handlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 20. Februar 1938
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;
die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor=
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende
Urteil der Strafkammer muß Erfolg haben.

1. Bei der Zeugin M handelte es sich nicht um ein uner=
reichbares Beweismittel. Denn die Strafkammer rechnet mit der

Möge

Möglichkeit, daß die Zeugin in Deutschland vernommen werden kann. Trotzdem hat sie von der Vernehmung abgesehen, weil sie der Ansicht ist, daß die Aussage der Zeugin im Hinblick auf deren öfter einander widersprechenden früheren Angaben ohne jeglichen Wert sein würde. Über den Wert oder Unwert eines Zeugenbeweises kann aber in der Regel erst nach dessen ordnungsmäßiger Erhebung entschieden werden (RGSt Bd. 56 S. 134). Nur für die Fälle erfährt dieser Grundsatz in der Rechtsprechung eine Einschränkung, in denen auf Grund bestimmter Umstände der Wert des Zeugenbeweises schon vorher abschließend beurteilt und sein völliger Unwert und damit die Zwecklosigkeit seiner Erhebung sicher festgestellt werden kann (RGSt Bd. 52 S. 178, 179 u. RGE 3 D 228/36 vom 27. April 1936 in JW 1936 S. 2102 Nr. 40). Diese Voraussetzungen sind aber nicht schon dann gegeben, wenn der Zeuge im Ermittlungsverfahren vor der Polizei in seiner Aussage mehrfach gewechselt hat. Denn daraus allein ist nicht zu folgern, daß er auch im Falle seiner richterlichen Vernehmung keinerlei Glauben verdient. Sein persönliches Auftreten in Verbindung mit Darlegungen, die auch sein früheres Verhalten im Ermittlungsverfahren erklären, können dazu bestimmen, seiner etwaigen Aussage vor dem erkennenden Gericht Glauben zu schenken.

Ihre Ansicht, daß die Zeugin völlig unglaubwürdig sei, hat die Strafkammer nicht auch mit der an sich naheliegenden Erwägung gestützt, daß die Zeugin der Teilnahme an der Tat des Angeklagten verdächtig erscheine, soweit mit der Rassenschande gleichzeitig Ehebruch begangen wäre (vgl. RGSt Bd. 48 S. 85, Bd. 51 S. 70). Da dieser Umstand die Glaubwürdigkeit der Zeugin nicht notwendig ausschließt, kann das Revisionsgericht die von der Strafkammer ausgesprochene Ablehnung ihrer Vernehmung auch nicht etwa mit Rücksicht auf diese mögliche Beteiligung an der zur Aburteilung stehenden Tat als nachträglich gerechtfertigt anerkennen.

In der neuen Verhandlung ist im Falle der Vernehmung der Zeugin zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 60 Nr. 3 StPO auf sie zutreffen. Das wird im Hinblick auf ihre mögliche Beteiligung an dem mit der Straftat nach §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschGes tat einheitlich zusammentreffenden Ehebruch des Angeklagten in Frage kommen. Hierbei ist die Anwendbarkeit des § 60 Nr. 3 StPO nicht davon abhängig, daß die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden oder rechtzeitig Strafantrag gestellt worden ist (RGE 2 D 755/37 vom 13. Dezember 1937 in JW 1938 S. 448 Nr. 4).

2. Für den auch vorliegend in Frage stehenden Fall, daß der Tatbestand der Straftat nach §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschGes im Auslande vollendet worden ist, hat der Große Senat für Strafsachen am 23. Februar 1938 (s. RGSt Bd. 72 S. 91) beschlossen: „Ein Jude deutscher Staatsangehörigkeit, der mit einer Staatsangehörigen deutschen Blutes im Ausland außerehelich verkehrt, ist dann nach dem Gesetze zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre strafbar, wenn er die deutsche Staatsangehörige veranlaßt hat, zu diesem Zweck vorübergehend zu ihm ins Ausland zu kommen“. Der Große Senat hat in seiner Entscheidung bewußt auf den ihm vorgelegten Fall abgestellt und es ausdrücklich abgelehnt, bestimmte allgemein gültige Regeln darüber hinaus aufzustellen. Die Erwägungen, die seinem Beschluß zu Grunde liegen und zur Bejahung der Strafbarkeit in dem ihm unterbreiteten Fall geführt haben, treffen jedoch auch zu, wenn ein Jude deutscher Staatsangehörigkeit auf seine Kosten eine Staatsangehörige deutschen Blutes vorübergehend im Ausland unterbringt, sie alsdann dort aufsucht und außerehelich geschlechtlich mit ihr verkehrt. Denn dieser der Reinheit des deutschen Blutes widerstreitende Verkehr verstößt auch unter solchen Umständen unmittelbar gegen die von dem Gesetzgeber als notwendig erkannten und deshalb von ihm besonders geschützten Lebensvoraussetzungen des deutschen Volkes, die zugleich die wichtigsten Grundlagen seines staatlichen Aufbaus bilden. Die schwere Verletzung lebenswichtiger öffentlicher Interessen von Volk und Staat gebietet daher auch in solchem Falle die Strafverfolgung. Diese entspricht unter den bezeichneten Voraussetzungen nicht nur dem gesunden Volksempfinden, sondern insbesondere auch dem Sinn und Zweck des Blutschutzgesetzes.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.
gez. Vogt

Klimmer

Heffmann

Kutzner

Menges
